

# **Frauenwerk der Nordkirche fordert Abschaffung des § 219a**

## **Debatte im Bundestag**

Kiel/Hamburg/Rostock (avs). **Das Frauenwerk der Nordkirche fordert die Abschaffung des Paragraphen 219a. Dieser Paragraph verbietet nicht nur die Werbung für Schwangerschaftsabbrüche, bereits die schlichte sachliche Information ist strafbar.** „Es ist unverständlich, dass heutzutage das Informationsrecht von Verbraucher\*innen gestärkt wird, Frauen jedoch der Zugang zu Informationen zum Schwangerschaftsabbruch und eine entsprechend fundierte Entscheidung erschwert wird. Dass der § 219a neben der Kriminalisierung von Ärzt\*innen und Beratungsstellen Frauen den Zugang zu Informationen nimmt, ist nicht mehr zeitgemäß“, erklärt Susanne Sengstock, Pastorin und stellvertretende Leiterin des Frauenwerkes der Nordkirche. „Frauen sind mündige Bürgerinnen und haben das Recht auf freie Information und Arztwahl.“

**Der Paragraph 219a StGB wurde im Rahmen einer nationalsozialistischen Strafrechtsreform 1933 als Tatbestand eingeführt.** Die Nationalsozialisten wollten damit gegen jüdische, kommunistische und liberale Ärzt\*innen vorgehen, die Schwangerschaftsabbrüche vornahmen.

**Heute, am 22. Februar 2018, wird im Bundestag über den § 219a debattiert.** Auslöser ist die Verurteilung der Ärztin Kristina Hänel Ende 2017 durch das Amtsgericht Gießen - hierdurch wurde eine Diskussion über den Paragraphen in Gang gesetzt. § 219a StGB verbietet es, für einen Schwangerschaftsabbruch zu werben. So heißt es: „Wer öffentlich [...] seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise [Dienste oder Mittel zum Schwangerschaftsabbruch] anbietet, ankündigt, anpreist“, begeht eine Straftat. Eine Schwachstelle des § 219a ist, dass nicht zwischen Werbung und Information unterschieden wird. Wenn Ärzt\*innen z. B. auf ihrer Homepage darauf hinweisen, dass die Kosten eines Abbruchs nicht von Krankenkassen übernommen werden, kann schon dieser Hinweis strafbar sein. Das Frauenwerk der Nordkirche fordert: Es muss garantiert sein, dass Ärzt\*innen, die sich an das gesetzlich geregelte Verfahren zur Beendigung einer Schwangerschaft auf Wunsch einer Patientin halten, rechtskonform handeln. Und Frauen in Notlagen müssen sich unabhängig informieren können.

**Darüber hinaus ist ein intensiver Diskurs über die gesellschaftlichen Bedingungen, die zu einem Schwangerschaftsabbruch führen, notwendig.** Nach wie vor ist das Armutsrisko von Frauen hoch, Kinder und unbezahlte Sorgearbeit erhöhen dieses Risiko. Nur in einem lebensfreundlichen gesellschaftlichen Umfeld mit entsprechender Unterstützung, Wertschätzung und Berufsperspektive können Frauen sich für Kinder entscheiden. In unserer hoch entwickelten Gesellschaft ist es eine Schande, dass Menschen mit Kindern immer noch stärker von Armut betroffen sind. Wenn die Existenz abgesichert ist, die Gesellschaft Kinder wertschätzt und sie nicht als Nachteil wirken, könnten sich Frauen auch bei einer ungewollten Schwangerschaft eher gegen einen Abbruch entscheiden.

**Das Frauenwerk der Nordkirche setzt sich für die Rechte von Schwangeren ein, es geht um den Schutz des ungeborenen Lebens und um den Schutz der schwangeren Frau.** Schwangerschaftsnotlagen sind ein Thema, von dem vor allem Frauen betroffen sind, unter Umständen ihr Leben lang. Wir lehnen eine Kriminalisierung von Frauen, die eine Schwangerschaft abgebrochen haben oder von Frauen, die überlegen, dies zu tun, ab. Das Ganze ist und bleibt eine schwere Entscheidung. Heutzutage wird der Umgang mit Trauer- und Schuldgefühlen im Kontext von Schwangerschaftsabbrüchen individualisiert, es fehlt die gesellschaftliche Verantwortung für den Kontext. Zur Debatte um den Schwangerschaftsabbruch gehört auch eine ganzheitliche Sicht auf Arbeit und Anerkennung. Darauf haben wir bereits 2015 mit unserer Care-Resolution hingewiesen.